

Andreas Eicker, Roland Huber, Nurten Baris

Grundriss des Strafprozessrechts

Mit besonderer
Berücksichtigung des
Kantons Luzern

2. Auflage



Stämpfli Verlag

Der vorliegende «Grundriss des Strafprozess-rechts» ist speziell auf die Bedürfnisse von Studierenden und AnwaltspraktikantInnen zugeschnitten. Das praktische «Arbeiten am Gesetz» ermöglicht eine rasche und einprägsame Erarbeitung der wesentlichen Grundzüge des Strafverfahrensrechts. Das Buch ist bewusst kompakt gehalten und mit zahlreichen Übersichten versehen. Die Darstellung orientiert sich dabei stets am Gesetz.

Vor rund zehn Jahren hat die Schweizerische Strafprozessordnung die kantonalen Strafprozessordnungen abgelöst und steht nun vor einer ersten – umfangreicheren – Revision.

Die Vereinheitlichung des Strafprozessrechts hat den Kantonen Gestaltungsspielräume belassen. Wie diese genutzt werden, wird am Beispiel des Kantons Luzern verdeutlicht. Zudem ist die vom Bundesrat im Jahr 2019 verabschiedete Botschaft zur Änderung der Strafprozessordnung bereits berücksichtigt.

Andreas Eicker

Dr. iur., Professor an der Universität Luzern

Roland Huber

Dr. iur., Richter am Bezirksgericht Luzern

Nurten Baris

MLaw, Rechtsanwältin, Staatsanwalts-Assistentin, Luzern

Grundriss des Strafprozessrechts

Mit besonderer Berücksichtigung des
Kantons Luzern

2. Auflage



Stämpfli Verlag

Zitiervorschlag:

Eicker/Huber/Baris, Grundriss des Strafprozessrechts

Die 1. Auflage erschien unter gleichem Titel mit der ISBN 978-3-7272-1565-0 als Stämpfli Skript.

Dieses Buch ist urheberrechtlich geschützt. Jede Form der Weitergabe an Dritte (entgeltlich oder unentgeltlich) ist untersagt. Die Datei enthält ein verstecktes Wasserzeichen, in dem die Daten des Downloads hinterlegt sind.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, der Verbreitung und der Übersetzung. Das Werk oder Teile davon dürfen ausser in den gesetzlich vorgesehenen Fällen ohne schriftliche Genehmigung des Verlags weder in irgendeiner Form reproduziert (z.B. fotokopiert) noch elektronisch gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

© Stämpfli Verlag AG Bern · 2020
www.staempfliverlag.com

E-Book ISBN 978-3-7272-1691-6

Über unsere Online-Buchhandlung www.staempflishop.com
ist zudem folgende Ausgabe erhältlich:

Print ISBN 978-3-7272-1690-9



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	V
Literaturverzeichnis.....	XI
Abkürzungsverzeichnis.....	XV
I. Einführung.....	1
II. Grundlagen	3
A. Begriffe und Funktionen	3
B. Die Schweizerische Strafprozessordnung	6
C. Organisation und Aufgaben der Strafbehörden im Kanton Luzern	8
1. Bezirksgerichte	8
2. Jugendgericht.....	9
3. Zwangsmassnahmengericht.....	10
4. Kriminalgericht.....	10
5. Kantonsgericht.....	11
6. Staatsanwaltschaft	12
7. Jugendanwaltschaft.....	14
III. Verfahrensprinzipien und -grundsätze	17
A. Menschenwürde und Fairnessgebot	18
B. Unabhängigkeit der Strafbehörden	20
C. Oficialprinzip und Legalitätsprinzip	23
D. Opportunitätsprinzip	25
E. Materielle Wahrheit / Untersuchungsgrundsatz / Freie Beweiswürdigung	29
F. Anklagegrundsatz / Immutabilitätsprinzip	30
G. Unschuldsumutung / «in dubio pro reo».....	33
H. Mündlichkeit / Öffentlichkeit / Unmittelbarkeit	35
1. Mündlichkeit – Schriftlichkeit.....	35
2. Öffentlichkeit.....	35
3. (Un-)Mittelbarkeit	38
3.1. Formelle Unmittelbarkeit.....	38
3.2. Materielle Unmittelbarkeit.....	39
3.3. Mittelbarkeit.....	39
3.4. Beschränkte Unmittelbarkeit	39
I. «ne bis in idem»	40
J. Zusammenfassung: Grundprinzipien des Verfahrens	42
IV. Verfahrensablauf.....	43
A. Übersicht.....	43

B. Das Vorverfahren.....	44
1. Einleitung des Vorverfahrens	45
2. Ermittlungsverfahren.....	47
3. Untersuchungsverfahren.....	48
C. Das Zwischenverfahren.....	50
1. Einstellung (und Sistierung)	51
2. Strafbefehl	53
2.1. Voraussetzungen für den Erlass eines Strafbefehls	53
2.2. Einsprache.....	55
2.3. Einschätzung.....	58
3. Anklageerhebung (Überweisung) und Anklagezulassung.....	60
D. Das Hauptverfahren	60
1. Gang des Hauptverfahrens.....	60
1.1. Vorprüfung.....	61
1.2. Vorfragen und Anklage.....	62
1.3. Beweisverfahren	63
1.4. Tatidentität	63
1.5. Parteivorträge.....	64
1.6. Urteilsberatung.....	64
2. Zusammenfassung: Stadien der Hauptverhandlung	65
E. Besondere Verfahren	65
1. Strafbefehlsverfahren	65
2. Übertretungsstrafverfahren.....	66
3. Ordnungsbussenverfahren	67
4. Abgekürztes Verfahren.....	69
F. Das Rechtsmittelverfahren.....	73
1. Gemeinsame Regelungen und Abgrenzungen.....	73
1.1. Übersicht.....	74
1.2. «Reformatio in peius» sowie Ausdehnung gutheissender Rechtsmittelentscheide	76
1.3. Allgemeine Voraussetzungen	78
1.3.1. Zulässiges Anfechtungsobjekt.....	78
1.3.2. Legitimation und Rechtsschutzinteresse	78
1.3.3. Verzicht und Rückzug.....	79
1.3.4. Formelle Voraussetzungen.....	80
2. Berufung.....	81
2.1. Berufungsverfahren.....	83
2.1.1. Anmeldung.....	83
2.1.2. Berufungserklärung.....	83
2.2. Berufungsinstanz im Kanton Luzern	85
2.3. Anschlussberufung.....	86
3. Beschwerde.....	88
4. Revision.....	90
4.1. Legitimation.....	92
4.2. Revisionsverfahren und Zuständigkeit.....	92

5. Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht.....	94
5.1. Anfechtbare Entscheide	94
5.2. Legitimation	98
5.3. Beschwerdegründe und Kognition.....	99
5.4. Beschwerdefrist, Beschwerdeschrift und Entscheid	100
G. Zusammenfassung: Verfahrensablauf.....	101
V. Verfahrensbeteiligte	102
A. Übersicht.....	102
B. Die beschuldigte Person und ihre Verteidigung.....	103
1. Terminologie	103
2. Rechte der beschuldigten Person	104
2.1. Anspruch auf rechtliches Gehör.....	104
2.1.1. Recht auf Information über Tatvorwurf und Beschuldigtenrechte	106
2.1.2. Recht auf Akteneinsicht	108
2.1.3. Recht auf Urteilsbegründung	109
2.1.4. Recht auf Beweisanträge	110
2.1.5. Recht auf Teilnahme an Beweiserhebungen	110
2.2. «nemo tenetur»-Grundsatz.....	111
2.3. Anspruch auf Verteidigung.....	113
2.3.1. Zur Rolle des Strafverteidigers	114
2.3.2. Wahlverteidigung, notwendige und amtliche Verteidigung.....	115
2.3.3. Anwalt der ersten Stunde	119
C. Organe der Strafrechtspflege	120
1. Ermittlungsbehörde (Polizei).....	120
2. Untersuchungs- und Anklagebehörde (Staatsanwaltschaft)	121
3. Erkenntnisbehörde (Gerichte).....	122
D. Weitere Verfahrensbeteiligte	124
1. Geschädigte bzw. verletzte Person	124
2. Opfer nach der StPO und dem OHG	124
3. Privatklägerschaft	126
4. Zeugen	129
4.1. Pflichten	129
4.2. Zeugnisverweigerungsrechte	130
4.2.1. Persönliche Beziehungen	130
4.2.2. Eigener Schutz oder Schutz nahestehender Personen	131
4.2.3. Schutz des Amts- oder Berufsgeheimnisses.....	132
4.2.4. Quellenschutz der Medienschaffenden	133
5. Auskunftspersonen	134
6. Sachverständige Personen	136

VI. Zwangsmassnahmen	139
A. Einführung	139
B. Voraussetzungen	140
1. Tatverdacht	141
2. Verhältnismässigkeit	142
3. Zuständigkeiten	142
C. Arten von Zwangsmassnahmen	143
D. Offene Zwangsmassnahmen	144
1. Vorladung, Vorführung und Fahndung	145
1.1. Vorladung	145
1.2. Vorführung	146
1.3. Fahndung	147
2. Polizeiliche Anhaltung und vorläufige Festnahme	150
3. Haft und Ersatzmassnahmen	153
3.1. Fluchtgefahr	155
3.2. Verdunkelungsgefahr	155
3.3. Wiederholungsgefahr	156
3.4. Ausführungsgefahr	157
3.5. Haftverfahren und Fristen	158
3.6. Ersatzmassnahmen	162
3.7. «Haftbeschwerde»	164
3.8. Zusammenfassung: Verfahren Untersuchungshaft	165
4. Durchsuchung und Untersuchung	165
5. Erkennungsdienstliche Erfassung	169
6. Beschlagnahme	170
E. Geheime Überwachungsmassnahmen	175
1. Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs	176
2. Überwachung mit technischen Geräten	178
3. Observation	179
4. Verdeckte Ermittlung	180
5. Verdeckte Fahndung	182
6. Präventiv-polizeiliche Massnahmen	184
7. Überwachung von Bankbeziehungen	187
VII. Beweisrecht	189
A. Übersicht	189
B. Einvernahme	189
C. Beweisverbote	192
1. Beweiserhebungsverbote	192
1.1. Beweisthemenvorbote	192
1.2. Beweismethodenverbote	192
1.3. Beweismittelverbote	192
2. Beweisverwertungsverbote	193
2.1. Ausdrückliche Beweisverwertungsverbote	193
2.2. Verletzung von Ordnungsvorschriften	194

2.3. Verletzung von Gültigkeitsvorschriften	194
2.4. Fernwirkung	196
3. Zusammenfassung: Beweisverbote	197
VIII. Kosten	199
A. Übersicht	199
B. Verfahrenskosten	199
C. Entschädigung und Genugtuung	202
D. Rechtsmittel gegen Kosten- und Entschädigungsentscheide	203
E. Ansprüche des Opfers	203
1. Entschädigung	204
2. Genugtuung	206
3. Verfahren	207
IX. Rechtskraft und Vollstreckung der Strafentscheide	209
A. Rechtskraft	209
1. Formelle Rechtskraft	209
2. Materielle Rechtskraft	210
B. Vollstreckbarkeit und Vollzug	211
Stichwortverzeichnis	213

Literaturverzeichnis

Die nachstehenden Werke werden, wenn nichts anderes angegeben ist, mit Nachnamen des Autors bzw. der Autoren sowie mit Seitenzahl oder Randnummer zitiert.

- ACKERMANN JÜRIG-BEAT, Tatverdacht und Cicero – in dubio contra suspicionem malefici, in: Niggli Marcel Alexander/Hurtado Pozo José/Queloz Nicolas (Hrsg.), Festschrift für Frank Riklin zur Emeritierung und zugleich dem 67. Geburtstag, Zürich 2007, S. 319 ff.
- ALBERTINI GIANFRANCO/FEHR BRUNO/VOSER BEAT (Hrsg.), Polizeiliche Ermittlung, Ein Handbuch der Vereinigung der Schweizerischen Kriminalpolizeichefs zum polizeilichen Ermittlungsverfahren gemäss der Schweizerischen Strafprozessordnung, Zürich 2008 (zit. BEARBEITER, Polizeiliche Ermittlung)
- ALBRECHT PETER, Präventive Irritationen in der Dogmatik des Strafprozessrechts, in: *sui generis* 2018, S. 58 ff.
- BACHMANN INGEBORG, Sämtliche Erzählungen, 2. Aufl., München 1985
- BOMMER FELIX, Über Notwendige Verteidigung, in: Bommer Felix/Berti Stephen V. (Hrsg.), Verfahrensrecht am Beginn einer neuen Epoche, Festgabe zum Schweizerischen Juristentag 2011 – 150 Jahre Schweizerischer Juristenverein, Luzerner Beiträge zur Rechtswissenschaft, Bd. 53, Zürich/Basel/Genf 2011, S. 93 ff. (zit. BOMMER, notwendige Verteidigung)
- DERSELBE, Abgekürztes Verfahren und Plea Bargaining im Vergleich, in: ZSR 128/2009, S. 5 ff. (zit. BOMMER, abgekürztes Verfahren)
- DONATSCH ANDREAS/SCHWARZENEGGER CHRISTIAN/WOHLERS WOLFGANG, Strafprozessrecht, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014
- DONATSCH ANDREAS/HANSJAKOB THOMAS/LIEBER VIKTOR (Hrsg.), Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO), 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014 (zit. BEARBEITER, Kommentar, N ... zu Art. ...)
- DROESE LORENZ, Vom (zweifelhaften) Nutzen von Strafverfahren für die Durchsetzung von Zivilansprüchen, in: *recht* 3/2017, S. 187 ff.
- EICKER ANDREAS, Aktuelles aus der Rechtsprechung des Bundesgerichts zu Beschlagnahme, Editionsaufrufung und Siegelung, insbesondere: Warum das Bundesgericht nicht, wie im Gesetz vorgesehen, direkte Beschwerdeinstanz in «sehr komplexen» Entsiegelungssachen sein will, in: ZStrR 131/2013, S. 225 ff. (zit. EICKER, Beschlagnahme)
- DERSELBE, Zur bundesgerichtlichen Interpretation des Haftrechts contra legem, in: Schwarzenegger Christian/Kuhn André (Hrsg.), Kriminologie, Kriminalpolitik und Strafrecht aus internationaler Perspektive, Festschrift für Martin Killias zum 65. Geburtstag, Bern 2013, S. 977 ff. (zit. EICKER, Haftrecht)
- DERSELBE, Die vielen Gesichter der Privatklägerschaft, ein Rechtsinstitut zwischen den Eigenschaften als Prozesspartei, Auskunftsperson und Zeuge, in: Bommer Felix/Berti Stephen V. (Hrsg.), Verfahrensrecht am Beginn einer neuen Epoche, Festgabe zum Schweizerischen Juristentag 2011 – 150 Jahre Schweizerischer Juris-

- tenverein, Luzerner Beiträge zur Rechtswissenschaft, Bd. 53, Zürich/Basel/Genf 2011, S. 159 ff. (zit. EICKER, Privatklägerschaft)
- DERSELBE, Die Prozeduralisierung des Strafrechts, Zur Entstehung, Bedeutung und Zukunft eines Paradigmenwechsels, Habil. Bern 2010 (zit. EICKER, Prozeduralisierung)
- DERSELBE, Das Strafanwendungsrecht in Ansehung des StGB-AT, in: ius.full 2/2007, S. 54 ff. (zit. EICKER, Strafanwendungsrecht)
- DERSELBE, Das Schweizerische Internationale Strafrecht vor und nach der Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs, in: ZStrR 124/2006, S. 295 ff. (zit. EICKER, Internationales Strafrecht)
- DERSELBE, Der Grundsatz «ne bis in idem», eine internationale menschenrechtliche Garantie?, in: Sutter Patrick/Zelger Ulrich (Hrsg.), «30 Jahre EMRK-Beitritt der Schweiz», Bern 2005, S. 105 ff. (zit. EICKER, ne bis in idem)
- DERSELBE, Zum Vorentwurf für eine gesamtschweizerische Strafprozessordnung, Staatsanwaltschaftliche Kompetenz-Konzentration und ihre Kompensationsmöglichkeiten im Ermittlungsverfahren, in: AJP/PJA 1/2003, S. 13 ff. (zit. EICKER, Kompetenz-Konzentration)
- DERSELBE, Die Prinzipien der «materiellen Wahrheit» und der «freien Beweiswürdigung» im Strafprozess, eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung des Sachverständigenbeweises und der Sachgebundenheit richterlicher Überzeugungs-bildung bei der Schuldfähigkeitsfeststellung und der Feststellung subjektiver Deliktsmerkmale, Herbolzheim 2001 (zit. EICKER, Prinzipien)
- EICKER ANDREAS/FRANK FRIEDRICH/ACHERMANN JONAS, Verwaltungsstrafrecht und Verwaltungsstrafverfahrensrecht, Bern 2012
- EICKER ANDREAS/MANGO-MEIER SONJA, Repetitorium Nebenstrafrecht SVG und BetmG, 2. Aufl., Zürich 2018
- GEHRI MYRIAM A., Kommentierung von Art. 52–61 ZPO, in: Spühler Karl/Tenchio Luca/Infanger Dominik (Hrsg.), Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Basel 2017 (zit. GEHRI, BaKomm ZPO, N ... zu Art. ...)
- GOLDSCHMID PETER/MAURER THOMAS/SOLLBERGER JÜRIG, Kommentierte Textausgabe zur schweizerischen Strafprozessordnung, Bern 2008
- GRAF DAMIAN K., Aspekte der strafprozessualen Siegelung, in: AJP/PJA 4/2017, S. 553 ff.
- GUIDON PATRICK, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung zur Beschwerde nach dem Bundesgesetz vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege, Diss. Bern, Zürich/St. Gallen 2011
- JEANNERET YVAN, Procédures simplifiées et infractions routières, in: Werro Franz/Probst Thomas (Hrsg.), Journées du droit de la circulation routière 5–6 juin 2008, Bern 2008, S. 155 ff.
- JOSITSCH DANIEL, Grundriss des schweizerischen Strafprozessrechts, 3. Aufl., Zürich/St. Gallen 2017

- KAUFMANN ARIANE, Das Unmittelbarkeitsprinzip und die Folgen seiner Einschränkung in der Schweizerischen Strafprozessordnung, Diss. Luzern, Zürich/Basel/Genf 2013
- KETTIGER DANIEL, Schnittstellenfragen der Schweizerischen Strafprozessordnung, in: Jusletter 13. Februar 2012 (zit. KETTIGER, Schnittstellenfragen)
- DERSELBE, Rechtshängigkeit von Adhäsionsklagen bei Anfechtung von Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen, in: Jusletter 6. Juni 2011 (zit. KETTIGER, Adhäsionsklagen)
- NIGGLI MARCEL ALEXANDER/HEER MARIANNE/WIPRÄCHTIGER HANS (Hrsg.), Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, Jugendstrafprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2014 (zit. BEARBEITER, BaKomm StPO, N ... zu Art. ...)
- OBERHOLZER NIKLAUS, Grundzüge des Strafprozessrechts, 3. Aufl., Bern 2012
- PIETH MARK, Schweizerisches Strafprozessrecht, 3. Aufl., Basel 2016 (zit. PIETH, Strafprozessrecht)
- DERSELBE, Besondere Strafverfahrensarten: Das abgekürzte Verfahren, in: ZStrR 128/2010, S. 161 ff. (zit. PIETH, Besondere Strafverfahren)
- POPP PETER, Der Richter und sein Umfeld, in: recht 2/2019, S. 138 ff.
- RASELLI NICCOLÒ, Richterliche Unabhängigkeit, in: «Justice – Justiz – Giustizia» 3/2011
- RIEDO CHRISTOF/FIOLKA GERHARD/NIGGLI MARCEL ALEXANDER, Strafprozessrecht sowie Rechtshilfe in Strafsachen, Basel 2011
- RIKLIN FRANZ, Das Unmittelbarkeitsprinzip im schweizerischen Strafverfahrensrecht, in: ZStW 126/2014, S. 173 ff. (zit. RIKLIN, Unmittelbarkeitsprinzip)
- DERSELBE, StPO-Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung mit StBOG, JStPO und den relevanten Bestimmungen aus BV, EMRK und BGG, 2. Aufl., Zürich 2014 (zit. RIKLIN, StPO-Kommentar)
- RUCKSTUHL NIKLAUS/DITTMANN VOLKER/ARNOLD JÖRG, Strafprozessrecht unter Einfluss der forensischen Psychiatrie und Rechtsmedizin sowie des kriminaltechnischen und naturwissenschaftlichen Gutachtens, Zürich/Basel/Genf 2011
- SCHAFFHAUSER RENÉ/DÄHLER MANFRED, Tücken der Adhäsionsklage nach OHG, in: Jérôme Bénédict et al. (Hrsg.), Responsabilité civile et assurance, Festschrift für Baptiste Rusconi, Lausanne 2000, S. 315 ff.
- SCHMID NIKLAUS/JOSITSCH DANIEL, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 3. Aufl., Zürich/St. Gallen 2017 (zit. SCHMID/JOSITSCH, Handbuch)
- DIESELBEN, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 3. Aufl., Zürich/St. Gallen 2017 (zit. SCHMID/JOSITSCH, Praxiskommentar, N ... zu Art. ...)
- SCHUBARTH MARTIN, Praktische Probleme der Konkretisierung des Akkusationsprinzips, in: ZStrR 128/2010, S. 173 ff.
- THOMMEN MARC, Kommentierung von Art. 78, 80, 81, 103 Abs. 2 lit. b, in: Niggli Marcel Alexander/Uebersax Peter/Wiprächtiger Hans/Kneubühler Lorenz (Hrsg.), Basler Kommentar, Bundesgerichtsgesetz, 3. Aufl., Basel 2018 (zit. THOMMEN, BaKomm BGG, N ... zu Art. ...)

- DERSELBE, Kurzer Prozess – fairer Prozess? Strafbefehls- und abgekürzte Verfahren zwischen Effizienz und Gerechtigkeit, Habil. Luzern 2013, Bern 2013 (zit. THOMMEN, Kurzer Prozess)
- WEISHAUPT EVA, Die Ansprüche des Opfers im Adhäsions- und im Opferhilfeverfahren, in: Fellmann Walter/Weber Stephan (Hrsg.), Haftpflichtprozess 2008, dualistisches Haftungskonzept, Erfolgshonorar und Prozessfinanzierung, direktes Forderungsrecht, Opferhilfe sowie kantonales Verantwortlichkeitsrecht, Beiträge zur Tagung vom 8. Mai 2008, Zürich 2008, S. 113 ff.
- WOHLERS WOLFGANG/BLÄSI LINDA, Dogmatik und praktische Relevanz der Beweisverwertungsverbote im Strafprozessrecht der Schweiz, in: recht 3/2015, S. 158 ff.
- WOHLERS WOLFGANG/GODENZI GUNHILD/SCHLEGEL STEPHAN, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Handkommentar, 4. Aufl., Bern 2020 (zit. GODENZI/SCHLEGEL/WOHLERS, N ... zu Art. ...)

Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	am angeführten Ort
Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
AIG	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (Ausländer- und Integrationsgesetz, SR 142.20)
AJP/PJA	Aktuelle Juristische Praxis (Zürich)
Art.	Artikel
AsylG	Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (SR 142.31)
Aufl.	Auflage
B	Botschaft des Regierungsrates an den Kantonsrat des Kantons Luzern
BaKomm	Basler Kommentar
BBl	Bundesblatt
Bd.	Band
BetmG	Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe vom 3. Oktober 1951 (Betäubungsmittelgesetz, SR 812.121)
BGE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts
BGer	Bundesgericht
BGFA	Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 (Anwaltsgesetz, SR 935.61)
BGG	Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (Bundesgerichtsgesetz, SR 173.110)
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen (Karlsruhe)
Botschaft StPO-Revision	Botschaft zur Änderung der Strafprozessordnung vom 28. August 2019, BBl 2019 6697 ff.
bspw.	beispielsweise
Bst.	Buchstabe
BÜPF	Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs vom 18. März 2016 (BÜPF, SR 780.1)
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)

bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
CHF	Schweizer Franken
d.h.	das heisst
Diss.	Dissertation
DNA	Desoxyribonukleinsäure
Dr.	Doktor
E.	Erwägung
EBG	Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (SR 742.101)
EGOHG	Einführungsgesetz zum Opferhilfegesetz des Bundes vom 14. September 2009 (SRL 893c)
Email	electronic mail
EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (SR 0.101)
Erläuternder Bericht StPO-Revision	Erläuternder Bericht des Bundesrates zur Änderung der Strafprozessordnung, Dezember 2017, < www.bj.admin.ch/dam/data/bj/sicherheit/gesetzgebung/aenderungstpo/vn-ber-d.pdf > (zuletzt besucht: 14. Januar 2020)
E-StPO	Entwurf zur Änderung der Strafprozessordnung vom 28. August 2019, BBl 2019 6789 ff.
etc.	et cetera
evtl.	eventuell
f.	und folgende/folgender (Seite, Randnummer etc.)
ff.	und folgende (Seiten, Randnummern etc.)
ggf.	gegebenenfalls
gl.M.	gleicher Meinung
GOKG	Geschäftsordnung für das Kantonsgericht des Kantons Luzern vom 26. März 2013 (SRL Nr. 263)
GPS	Global Positioning System
grds.	grundsätzlich
Habil.	Habilitation
Hrsg.	Herausgeber
i.d.R.	in der Regel
i.e.S.	im engeren Sinne
i.S.v.	im Sinne von

i.V.m.	in Verbindung mit
i.w.S.	im weiteren Sinn
ICTR	International Criminal Tribunal for Rwanda
ICTY	International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia
inkl.	inklusive
IPbpR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966 (SR 0.103.2)
ius.full	Forum für juristische Bildung (Zürich)
JStG	Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003 (Jugendstrafgesetz, SR 311.1)
JStPO	Schweizerische Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (Jugendstrafprozessordnung, SR 312.1)
JusG	Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren vom 10. Mai 2010 (Justizgesetz, SRL 260)
JusKV	Verordnung über die Kosten in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren vom 26. März 2013 (Justiz- Kosten-verordnung, SRL 265)
Justice – Justiz – Giustizia	Schweizerische Richterzeitung «Justice – Justiz – Giustizia» (Bern)
JusV	Verordnung zum Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren vom 26. März 2013 (Justizverordnung, SRL 262)
JVV	Verordnung über den Justizvollzug vom 24. März 2016 (SRL 327)
kant.	kantonal
Kap.	Kapitel
KEG	Kernenergiegesetz vom 21. März 2003 (SR 732.1)
KMG	Bundesgesetz über das Kriegsmaterial vom 13. Dezember 1996 (Kriegsmaterialgesetz, SR 514.51)
KOBV	Kantonale Ordnungsbussenverordnung vom 26. November 2019 (SRL 314)
KRG	Gesetz über die Organisation und Geschäftsführung des Kantonsrates vom 28. Juni 1976 (SRL 30)
KV	Verfassung des Kantons Luzern vom 17. Juni 2007 (SRL 1)
lat.	lateinisch
LFG	Bundesgesetz über die Luftfahrt vom 21. Dezember 1948 (Luftfahrtgesetz, SR 748.0)

LIS	Lawful Interception System
lit.	litera
max.	maximal
med.	medizinisch
mind.	mindestens
MMS	Multimedia Messaging Service
MStG	Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927 (SR 321.0)
MStP	Militärstraßprozess vom 23. März 1979 (SR 322.1)
m.w.Verw.	mit weiteren Verweisen
N	Randnote
Nr.	Nummer, Randnummer
NZZ	Neue Zürcher Zeitung (Zürich)
OBG	Ordnungsbussengesetz vom 18. März 2016 (SR 314.1)
OBV	Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 (SR 314.11)
OHG	Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 23. März 2007 (Opferhilfegesetz, SR 312.5)
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220)
PBG	Bundesgesetz über die Personenbeförderung vom 20. März 2009 (Personenbeförderungsgesetz, SR 745.1)
PolG	Gesetz über die Luzerner Polizei vom 27. Januar 1998 (SRL 350)
PolV	Verordnung über die Luzerner Polizei vom 6. April 2004 (SRL 351)
Prof.	Professor
RA	Rechtsanwalt
recht	Zeitschrift für juristische Weiterbildung und Praxis (Bern)
RM	Rechtsmittel
S.	Seite
SDÜ	Schengener Durchführungsübereinkommen vom 19. Juni 1990
SMS	Short Message Service
sog.	sogenannt
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SRL	Systematische Rechtssammlung des Kantons Luzern

StA	Staatsanwaltschaft
StBOG	Bundesgesetz über die Organisation der Strafbehörden des Bundes vom 19. März 2010 (Strafbehördenorganisationsgesetz, SR 173.71)
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
StGB-AT	Allgemeiner Teil des Schweizerischen Strafgesetzbuches
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, SR 312.0)
sui generis	juristische Open-Access-Zeitschrift
SVG	Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SR 741.01)
u.a.	unter anderem
u.U.	unter Umständen
UeStG	Übertretungsstrafgesetz vom 14. September 1976 (SRL 300)
UeStR	Übertretungsstrafrichter
ÜPF	Dienst Überwachung Post- und Fernmeldeverkehr
usw.	und so weiter
v.a.	vor allem
VE-StPO	Vorentwurf zur Änderung der Strafprozessordnung, Dezember 2017, < www.bj.admin.ch/dam/data/bj/sicherheit/gesetzgebung/aenderungstpo/vorentw-d.pdf > (zuletzt besucht: 14. Januar 2020)
Vernehmlassungsbericht StPO-Revision	Bericht zur Zusammenfassung des Ergebnisses des Vernehmlassungsverfahrens über den Bericht und den Vorentwurf zur Änderung der Strafprozessordnung, August 2019, < www.bj.admin.ch/dam/data/bj/sicherheit/gesetzgebung/aenderungstpo/ve-ber-d.pdf > (zuletzt besucht: 14. Januar 2020)
vgl.	vergleiche
VRV	Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (SR 741.11)
VStrR	Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht vom 22. März 1974 (SR 313.0)
VZV	Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr vom 27. Oktober 1976 (Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51)
z.B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer
zit.	zitiert als

ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (SR 272)
ZSR	Zeitschrift für Schweizerisches Recht (Basel)
ZStrR	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht (Bern)
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (Berlin)

I. Einführung

Eine scheinbar alltägliche Gerichtsverhandlung bildet den äusseren Rahmen für die Handlung der Erzählung «Ein Wildermuth» von INGEBORG BACHMANN:

Ein Landarbeiter hatte seinen Vater erschlagen und sich am darauf folgenden Tag der Polizei gestellt. Obwohl der Angeklagte die Tat schliesslich auch vor Gericht eingesteht, bleibt der eigentliche Tathergang unklar. Selbst die Vernehmung eines Sachverständigen bringt kein eindeutiges Ergebnis. Im Gerichtssaal breitet sich angesichts unterschiedlicher Tatversionen Unsicherheit aus. Da schreit der Richter Wildermuth auf. Er schreit nach der Wahrheit.¹

Im Aufschrei des Richters Wildermuth kann die Einsicht erblickt werden, dass es bei der Wahrheitserforschung im Strafverfahren nicht um die «ganze» Wahrheit gehen kann. Angesichts dessen bleibt die Frage, wie sich die persönliche Überzeugung von der Wahrheit finden und verobjektivieren lässt, ohne in ein subjektives «Meinen» zu verfallen.² Die Regeln und Verfahrensgrundsätze des Strafprozessrechts dienen der Ergründung der sog. materiellen Wahrheit und werden als formelles Strafrecht bezeichnet. In einem weiteren Sinn sind darunter alle Rechtssätze zu verstehen, welche das zum Verhängen kriminalrechtlicher Sanktionen führende Verfahren regeln und die dafür zuständigen Behörden bezeichnen (Strafprozessrecht i.w.S.). In einem enger verstandenen Sinn ist unter Strafprozessrecht allein das Strafverfahrensrecht (nicht: Gerichtsorganisationsrecht, das die Behördenorganisation regelt) zu verstehen. Es schreibt den Strafbehörden vor, wie sie bei der Strafermittlung und -untersuchung sowie im Erkenntnisverfahren vorzugehen haben, um abzuklären, ob und von wem eine Straftat begangen wurde. Ferner umschreibt es die Befugnisse und Pflichten der beteiligten Verfahrenssubjekte.

Das vorliegende Buch vermittelt vor diesem Hintergrund die Grundzüge des Schweizerischen Strafprozessrechts anhand der Schweizerischen Strafprozessordnung. Zudem wird – ebenfalls in den Grundzügen – die organisationsrechtliche Struktur der Strafbehörden anhand der einschlägigen Vorschriften im Kanton Luzern dargestellt und bei der Erläuterung der einzelnen Themen eingearbeitet. Wo die Strafprozessordnung den Kantonen Raum für kantonale Regelungen belässt, werden die entsprechenden Erlasse des Kantons Luzern berücksichtigt.

Inhaltlich und in der Präsentation ist das Werk stark am Verfahrensgang orientiert. Die zahlreichen Übersichten sollen den Lesern³ neben dem Verstehen des Stoffes ein bildhaftes Lernen ermöglichen. Zudem sind in den Text bereits auszugsweise wichtige Gesetzesbestimmungen eingearbeitet, sodass die theoretischen Ausführungen «vor Ort» anhand des Gesetzes nachvollzogen werden können.

Insgesamt muss bei der Lektüre dieses Buches bedacht werden, dass es sich lediglich um einen Grundriss des Strafprozessrechts handelt. An vielen Stellen kann auf Details und weitere Probleme nicht eingegangen werden. Die reduzierte Darstellung soll der Leserschaft den Blick für das «Ganze» ermöglichen und dadurch den Einstieg in die

¹ BACHMANN, S. 225 ff.

² Vgl. dazu ausführlicher EICKER, Prinzipien, S. 1 ff.

³ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden die männliche Form gebraucht, die weibliche ist stets mitgemeint.

Materie erleichtern. Darüber hinaus wird auch die rasche Repetition ermöglicht, z.B. zur Vorbereitung auf die Anwaltsprüfung. Das vorliegende Werk kann und will jedoch das Studium vertiefender Literatur und die Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung nicht ersetzen, sondern dazu lediglich anregen.

Die vorliegenden Ausführungen sind aus einem Vorlesungsskript zur «Einführung in das Strafprozessrecht» an der Universität Luzern hervorgegangen. Die stets positiven Rückmeldungen der Studierenden und Rechtspraktikanten haben uns⁴ motiviert, die Unterrichtsmaterialie einer breiteren Leserschaft zugänglich zu machen.

Aufgrund der hohen Nachfrage und der Notwendigkeit einzelne Abschnitte zu aktualisieren, ist das Werk nun in zweiter, überarbeiteter Auflage erschienen.

⁴ Prof. Dr. ANDREAS EICKER ist Ordinarius für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Universität Luzern. RA Dr. ROLAND HUBER ist vollamtlicher Richter am Bezirksgericht Luzern in der Abteilung für Strafrecht und Familienrecht sowie am Jugendgericht des Kantons Luzern. RA MLaw NURTEN BARIS ist Staatsanwalts-Assistentin bei der Staatsanwaltschaft Luzern.

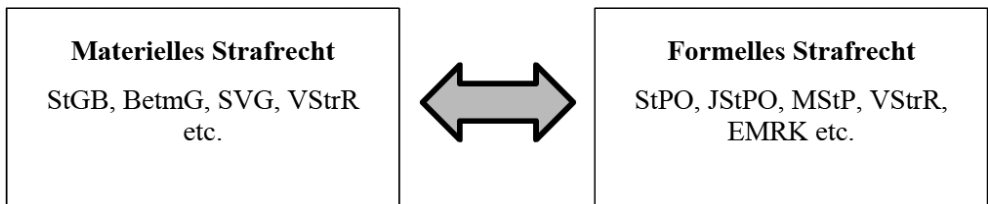
II. Grundlagen

A. Begriffe und Funktionen

Das Strafrecht lässt sich ganz grob in zwei Teile gliedern, welche in gegenseitiger Wechselwirkung stehen:

Das *materielle Strafrecht* ist im Strafgesetzbuch und in den Gesetzen des sog. Nebenstrafrechts (z.B. SVG, BetmG, AIG, AsylG, VStrR) normiert.

Das *formelle Strafrecht* ist in der Schweizerischen Strafprozessordnung, im Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht⁵, der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung sowie im Gesetz über den Militärstrafprozess geregelt. Weitere Rechtsquellen sind die Europäische Menschenrechtskonvention, der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte sowie Rechtshilfeabkommen.



Das moderne Strafrecht⁶ entstand im Streben danach, die Strafverfolgung in die Hände des Staates zu legen und dadurch ein staatliches Gewaltmonopol zu schaffen, welches keine Selbstjustiz zulässt und das Ideal einer objektiven, richtigen und fairen Beurteilung durch eine neutrale Instanz verfolgt. Im Sinne einer Sicherung der Rechts- und Friedensordnung ist es vor diesem Hintergrund unabdingbar, dass die durch den Staat übernommene Verantwortung auch wahrgenommen wird. Der Staat muss entsprechend auf diejenigen Verhaltensweisen, welche gegen die von ihm aufgestellten Regeln des Zusammenlebens verstossen, auch tatsächlich reagieren. Das *materielle Strafrecht* sieht als Reaktion des Staates eine Sanktionierung durch Strafen in Form von Geld- und Freiheitsstrafen (Art. 34 und 40 StGB), Bussen (Art. 106 StGB) sowie durch die Anordnung von (therapeutischen) Massnahmen (Art. 56 ff. StGB) vor. Strafen und Massnahmen unterscheiden sich dadurch voneinander, dass Letztere vom Verschulden des Täters losgelöst sind und neben oder statt der Strafe angeordnet werden können. Wenn sich der Staat entschlossen hat, auf begangenes Unrecht mit Sanktionen zu reagieren, dann muss er diese im Interesse der Rechts- und Friedensordnung und im Interesse seiner eigenen Glaubwürdigkeit auch durchsetzen. Dazu dient das Strafverfahrensrecht, mithin die Bestimmungen des *formellen Strafrechts*.⁷

Das materielle Strafrecht hat seine gesetzlichen Grundlagen massgeblich im Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937, aber auch in zahlreichen, teilweise sogar praxisrele-

⁵ Vgl. zum Verwaltungsstrafrecht EICKER/FRANK/ACHERMANN, S. 1 ff.

⁶ Zu diesem Begriff und zur Evolution des Strafrechts vgl. EICKER, Prozeduralisierung, S. 10 ff. und S. 167 ff.

⁷ SCHMID/JOSITSCH, Handbuch, Nr. 6, bezeichnen das Strafprozessrecht als «Diener des materiellen Strafrechts».

vanteren Nebenstrafgesetzen des Bundes (z.B. SVG, BetmG)⁸ sowie in kantonalen Erlassen. Als Beispiel ist im Kanton Luzern das Übertretungsstrafgesetz vom 14. September 1976 zu nennen.⁹ Darin finden sich u.a. Strafbestimmungen wie «Verunreinigungen fremden Eigentums» (§ 8 UeStG), «Vermummung» (§ 9a UeStG), «Halten gefährlicher Tiere» (§ 12 UeStG), «Unbefugtes Schiessen» (§ 13 UeStG) und «Trunkenheit» (§ 19 UeStG).

Die genannten kantons- und bundesrechtlichen Erlasse normieren die Straftatbestände und umschreiben in Form von Geboten und Verboten das strafbare Verhalten. Geregelt sind mit anderen Worten die positiven sowie die negativen Voraussetzungen der Strafbarkeit und die für ein solches Verhalten zu verhängenden Sanktionen. Das materielle Strafrecht stellt somit klar, was als Unrecht angesehen wird. Es kann jedoch auf den Verstoss gegen diese Regeln des Zusammenlebens nicht reagieren, denn es enthält kaum Regelungen über die Verfolgung eines solchen Rechtsverstosses. Lediglich vereinzelt finden sich Vorschriften mit prozessuaalem Charakter im Strafgesetzbuch, wie bspw. Art. 2–9 StGB. Bei Straftaten mit Auslandsbezug sind insbesondere Art. 3–8 StGB zu beachten, welche das sog. Strafanwendungs- bzw. Geltungsbereichsrecht (räumlicher Geltungsbereich) regeln.¹⁰ Art. 9 StGB befasst sich mit dem persönlichen Geltungsbereich und der Frage, auf wen die Vorschriften des StGB (nicht) anwendbar sind.¹¹ Bei den Bestimmungen zum Strafantragsrecht nach Art. 30 ff. StGB handelt es sich ebenfalls um prozessuale Vorschriften. Dasselbe gilt für Art. 52 ff. StGB, welche die Verfahrenseinstellung (i.V.m. Art. 8 Abs. 1 StPO für das Stadium der Strafverfolgung) oder das Absehen von Strafe (i.V.m. Art. 351 Abs. 1 StPO für das Stadium der Straftatbeurteilung)¹² aus sog. Opportunitätsgründen normieren.

Die Bestimmungen zur Strafverfolgung sind zum ganz überwiegenden Teil im sog. formellen Strafrecht, d.h. in den Strafprozessgesetzen (StPO, JStPO, VStrR), normiert. Es handelt sich dabei um Vorschriften, welche die Durchsetzung des materiellen Strafrechts zum Ziel haben. Im formellen Strafrecht finden sich zudem auch Regelungen, die die staatlichen Strafverfolgungsbehörden selbst betreffen und sich bspw. mit Fragen der Zuständigkeit befassen.

Im Zentrum des Strafverfahrens steht – im Unterschied zum Zivilprozess – die Suche nach der materiellen Wahrheit.¹³ Auf der Grundlage dessen, was sich wirklich zugetragen hat, soll durch ein von Amtes wegen geführtes Verfahren der Rechtsfrieden mittels einer objektiven und fairen Instanz wiederhergestellt werden. Im Zivilverfahren steht der Prozessstoff hingegen weitgehend zur Disposition der Parteien.

So sinnvoll es ist, die staatlichen Strafbehörden (vgl. Art. 12 ff. StPO) mit der Aufgabe zu betrauen, das Strafverfahren zu führen, darf nicht übersehen werden, dass hierin auch ein Gefahrenpotential liegt. Denn die hoch spezialisierten Strafverfolgungsbehörden (insb. die Staatsanwaltschaft), die eigens zum Zweck der Aufklärung und Verfol-

⁸ Vgl. dazu EICKER/MANGO-MEIER, S. 1 ff.

⁹ SRL 300.

¹⁰ Vgl. dazu EICKER, Internationales Strafrecht, S. 295 ff. sowie EICKER, Strafanwendungsrecht, S. 54 ff.

¹¹ Vgl. ergänzend das MStG und das JStG.

¹² Vgl. BGE 139 IV 220, E. 3.4.3.

¹³ Zur materiellen Wahrheit siehe unten, Kap. III, Bst. E. sowie ausführlich und m.w.Verw. EICKER, Prinzipien, S. 1 ff.